

erweiterter Öffentlichkeit über Verkehrsstraftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen wurden, gemeinsam mit dem Verkehrserziehungsaktiv vorbereitet. Es wirkte beispielsweise sehr erzieherisch auf die Teilnehmer an einer Gerichtsverhandlung — an ihr nahmen alle Kraftfahrer der Stadt teil, die in letzter Zeit verkehrswidrig gefahren waren —, daß ein Mitarbeiter des gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Jena ihnen in der Beratungspause die Gefährlichkeit und die Auswirkungen des Alkoholeinflusses eingehend erläuterte.

Die Erfahrungen bei der Bekämpfung der Kriminalität auf diesem Gebiet zeigen jedoch, daß ein bestimmter Täterkreis sich der gesellschaftlichen Erziehung entzieht bzw. daß bei ihm die bisherigen Erziehungsmaßnahmen erfolglos bleiben und er erneut straffällig wird². Das sollen einige Beispiele veranschaulichen:

Der Verurteilte K. war neunmal vorbestraft, davon fünfmal nach § 330 a StGB und zweimal wegen anderer Straftaten, die er unter Einfluß von Alkohol begangen hatte; das zehnte Mal wurde er wieder nach § 330 a StGB verurteilt. K. hatte ausschließlich unbedingte Strafen in Höhe von sieben Monaten bis zu einem Jahr sechs Monaten Gefängnis verbüßt. Er ging keiner geregelten Arbeit nach, obwohl er drei Kinder zu unterhalten hat. Hier war es bisher nicht möglich, wirksame Maßnahmen durchzusetzen und Erziehungserfolge zu erreichen.

In einem anderen Fall begingen zwei Kellner gemeinschaftlich Verbrechen, angefangen vom Diebstahl über Körperverletzung bis zum Raub. Die Straftaten führten sie unter Alkoholeinfluß durch. In ihrer Vernehmung sagten sie aus, daß sie sich, wenn sie viel getrunken hätten, über ihr weiteres Verhalten keine Gedanken mehr machten; sie wußten, daß sie in der Trunkenheit zu allem fähig seien.

In Anbetracht der durch den Alkoholmißbrauch verursachten Schäden, die nicht nur den Gesundheitszustand dieser Bürger beeinträchtigen, sondern sich auch im gesellschaftlichen Zusammenleben und im Bereich der Volkswirtschaft auswirken, scheint mir deshalb der Zeitpunkt für die Prüfung der Frage gekommen, ob unsere gesetzlichen Bestimmungen³ ausreichen, um auf diesen Täterkreis vorbeugend einzuwirken.

Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in der CSSR

Während eines Freundschaftsbesuches in der CSSR stellte ich fest, daß es hier eine ausgezeichnete gesetzliche Grundlage für den Kampf gegen den Alkoholismus gibt. Das Gesetz über den Kampf gegen den Alkoholismus vom 19. Dezember 1962⁴ sieht konkrete Maßnahmen vor, wie der Kampf gegen den Alkoholmißbrauch wirksam zu führen ist⁵. Damit die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen dabei einheitlich handeln, wurde beim Ministerium für Gesundheitswesen ein zentrales Antialkoholkollegium gebildet. Gemäß § 3 des Gesetzes sind Mitglieder dieses Kollegiums Vertreter der Ministerien und anderer zentraler Organe und gesellschaftlicher Organisationen und auch andere Personen. Das zentrale Antialkoholkollegium erläßt die Vorschläge und Anregungen zur

Entwicklung und Vertiefung des Antialkoholkampfes und kontrolliert alle antialkoholischen Maßnahmen.

Auch in den Bezirken und Kreisen haben die Nationalausschüsse Antialkoholkollegien gebildet (§ 5). Der Vorsitzende des Kollegiums ist ein Mitglied des Rates des Nationalausschusses, in der Regel der Vorsitzende der Gesundheitskommission oder der Schul- oder Kulturkommission. Die Anleitung dieser Kollegien erfolgt durch das Ministerium für Gesundheitswesen.

Das Gesetz legt im § 2 die Mittel und Methoden zur Zurückdrängung des Alkoholmißbrauchs fest, und zwar hauptsächlich durch Erziehung der Bevölkerung zur Mäßigkeit im Genuß alkoholischer Getränke, durch Erziehung der Schuljugend zur Abstinenz. Dabei werden die Werktätigen und ihre gesellschaftlichen Organisationen in die vorbeugende Tätigkeit einbezogen, die Ursachen und Folgen des Alkoholmißbrauchs erforscht und durch Errichtung entsprechender Einrichtungen beseitigt.

Im § 4 werden die Aufgaben und die Verantwortung der Nationalausschüsse konkret bestimmt, die in den Bezirken und Kreisen den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch führen: Die Nationalausschüsse sichern mit Hilfe kultureller Veranstaltungen und durch Aufklärung die Propagierung des Kampfes gegen den Alkoholismus; sie propagieren und organisieren eine sinnvolle Gestaltung der Freizeit, hauptsächlich bei Kindern und Jugendlichen. Des weiteren werden Fachvorträge vor Schülern, Lehrern und Erziehern sowie Kraftfahrern gehalten.

Die Antialkoholkollegien sind mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestattet. Sie haben systematisch die Straffälligkeit unter Alkoholeinfluß sowie die Ehescheidungen als Folge von Alkoholismus zu überwachen (Art. III Ziff. 8 des Musterstatutes des Bezirks-Antialkoholkollegiums⁶) und sind z. B. berechtigt, für ihre Tätigkeit erforderliche Unterlagen von anderen Organen anzufordern (§ 6 des Gesetzes). Alle Organe und Organisationen haben die Pflicht, sich mit den Vorschlägen und Empfehlungen der Antialkoholkollegien zu beschäftigen.

Die Antialkoholkollegien führen z. B. eine strenge Kontrolle darüber, wie das Gesetz und die Weisungen und Empfehlungen des Kollegiums durch die einzelnen Organe und Organisationen verwirklicht werden, und können dem Nationalausschuß Vorschläge zur Beschlußfassung unterbreiten.

Der Nationalausschuß hat das Recht,

a) an bestimmten Tagen oder unter bestimmten Umständen in Betrieben, in Verkaufsstellen oder in anderen öffentlichen Räumen den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke einzuschränken oder zu verbieten,

b) die Ausstellung alkoholischer Getränke in Schränken und Vitrinen innerhalb der Betriebe und in anderen öffentlichen Räumen sowie die Propagierung ihres Verbrauchs zu untersagen.

Besondere Bedeutung im Kampf gegen den Alkoholismus haben auch die antialkoholischen Einrichtungen, die unter Leitung eines Arztes stehen. Im § 12 des Gesetzes heißt es, daß jede Person, die durch den Genuß alkoholischer Getränke andere Bürger belästigt oder eine für sich, ihre Familie, ihre Umgebung oder das Eigentum bedrohliche Situation herbeiführt, verpflichtet ist, sich in einer antialkoholischen Einrichtung untersuchen zu lassen, wobei die Kosten der Behandlung bis zur vollständigen Nüchternheit zu erstatten sind. Die antialkoholische Einrichtung kann dieser Per-

6 Direktive des Ministers für Gesundheitswesen vom 23. Februar 1963 zur Durchführung des Gesetzes über den Kampf gegen den Alkoholismus, Sammlung der Richtlinien für Nationalausschüsse, Jg. 1963, Nr. 5.

2 Vgl. auch Mettki/Rabe, „Erscheinungsformen und Ursachen der Rückfallkriminalität bei Eigentumsdelikten“, NJ 1963 S. 717 ff. (720), und Wagner/Krohn, „Arbeitsbummelantentum und Kriminalität“, NJ 1963 S. 776.

3 vgl. VO über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch vom 22. September 1962 (GBL II S. 684) und die 1. DB hierzu vom 25. September 1962 (a. a. O.); § 60 Abs. 2 der VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 21. Dezember 1961 (GBL II S. 533).

4 Gesetzessammlung der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik Nr. 65, herausgegeben am 27. Dezember 1962.

5 Siehe hierzu auch Skala und Kollektiv, Organisation und Methodik des Kampfes gegen den Alkoholismus, Berlin 1962.